

## IP Newsletter

### Zum Vorschlag vom 22. März 2023 der EU-Kommission für eine RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Begründung und Mitteilung expliziter Umweltaussagen (Green-Claims Richtlinie -COM/2023/166)

Während man in Deutschland derzeit darüber diskutiert, wie eine rechtssicher gestaltete Werbung mit einer Umweltaussage „klimaneutral“ auf der Basis des bestehenden Rechts auszusehen hat, hat die EU-Kommission neben dem - ebenfalls zu Umweltaussagen - bereits bekannten Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2005/29/EG und 2011/83/EU, also zur Anpassung des Lauterkeitsrechtes, einen weiteren noch spezifischeren und in der zukünftig vorgesehenen Anwendung vorrangigen Richtlinienentwurf zu Umweltaussagen vorgestellt. Der Entwurf befindet sich noch in der EU-Gesetzgebung. Er geht weit über die Anforderungen, die beispielsweise die neueste deutsche Instanzrechtsprechung für eine Werbung mit „klimaneutral“ anhand des UWG aufgestellt hat (vgl. OLG Frankfurt am Main, Urt. v. 10.11.2022 – 6 U 104/22 sowie OLG Schleswig, Urt. v. 30.6.2022 – 6 U 46/21), hinaus und verlangt neben detaillierten und nachzuweisenden Angaben zu umweltbezogenen Werbeaussagen insbesondere deren vorauslaufende Verifizierung anhand wissenschaftlicher Erkenntnisse durch einen unabhängigen Umweltgutachter. Dabei muss ein „Lebenszyklus“-Ansatz verfolgt werden. Beworbene Umweltauswirkungen oder umweltbezogene Aspekte oder Leistungen müssen daher von der Beschaffung der Rohstoffe bis zum Ende der Lebensdauer des Produktes berücksichtigt werden.

Es wird gegenwärtig damit gerechnet, dass der Vorschlag in einem Jahr das EU-Gesetzgebungsverfahren ohne große Änderungen durchlaufen haben wird. Die Mitgliedsstaaten werden sodann eine zweijährige Umsetzungsfrist erhalten, so dass Ende/Mitte 2026 mit einem Inkrafttreten zu rechnen ist.

#### Zum Hintergrund:

In einer Studie der Kommission aus dem Jahr 2020 wurde festgestellt, dass 53,3 % der überprüften von Unternehmen aufgestellten Umweltaussagen vage, irreführend oder unfundiert und 40 % gar nicht belegt waren. Der Vorschlag für eine Richtlinie über Umweltaussagen richtet sich daher gegen sog. Greenwashing und die damit einhergehende Irreführung von Verbrauchern durch falsche umweltbezogene Werbeaussagen und soll des Weiteren dem Wildwuchs öffentlicher und privater Kennzeichnungen (Umweltsiegel) Einhalt gebieten.

#### Welche Arten von Umweltaussagen betrifft der Vorschlag?

Die vorgeschlagene Richtlinie über Umweltaussagen betrifft jedwede freiwillige ausdrückliche umweltbezogene Werbeaussagen in Textform („Green Claims“) von Unternehmen (wohl einschließlich Produkt- und Markennamen („in einem Umweltzeichen enthalten“), dagegen wohl nicht

bloße Bilder und Farben). Der Vorschlag sieht vor, dass Umweltaussagen wie z.B. „Verpackung zu 30 % aus recyceltem Kunststoff“, „bienenfreundlicher Saft“, „Fahrt mit CO<sub>2</sub>-Kompensation“ oder „garantierte Verringerung der mit der Herstellung dieses Produkts verbundenen CO<sub>2</sub>-Emissionen bis 2030 um 50 % gegenüber 2020“ vorab von einem unabhängigen Umweltgutachter verifiziert, durch Informationen untermauert und insgesamt transparent gemacht werden müssen.

Ein besonderes Anliegen des Vorschlags sind dabei klimabezogene Aussagen, die auf CO<sub>2</sub>-Kompensationen oder CO<sub>2</sub>-Gutschriften beruhen. Diese sind nach den Feststellungen der Kommission besonders häufig unklar und missverständlich und führen Verbraucher infolgedessen leicht in die Irre. Dies soll insbesondere Umweltaussagen betreffen, wonach Produkte oder Unternehmen z. B. „klimaneutral“, „CO<sub>2</sub>-neutral“ oder „zu 100 % CO<sub>2</sub>-kompensiert“ sind. Bei klimabezogenen Aussagen müssen die Unternehmen nach dem Vorschlag transparent darlegen, welche Angaben sich auf ihre eigene Tätigkeit beziehen und welcher der Anteil gekaufter Kompensationen ist. Begleitet werden diese Anforderungen - neben einer Zertifizierung - von strengen Regeln zur Darstellung und zum Nachweis der Korrektheit der Kompensationen selbst und ihrer Anrechnung auf den CO<sub>2</sub>-Ausstoß des werbenden Unternehmens. Solche Aussagen müssen nach dem Vorschlag der Kommission zukünftig durch allgemein anerkannte wissenschaftliche Erkenntnisse untermauert werden, aus denen die relevanten Umweltauswirkungen und etwaige Zielkonflikte hervorgehen. Der wissenschaftliche Nachweis und ein Zertifikat der unabhängigen Prüfstelle müssen auf dem Produkt, durch einen aufgezeigten Link oder QR-Code vom Unternehmen zur Verfügung gestellt werden. Werden Produkte oder Organisationen mit anderen Produkten und Organisationen verglichen, so müssen diese Vergleiche fair sein und auf gleichwertigen Informationen und Daten beruhen.

Der Vorschlag befasst sich daneben mit Umweltzeichen-Systemen, um die unkontrollierte Ausbreitung öffentlicher und privater Umweltsiegel zu stoppen und die Transparenz und Belastbarkeit der Kennzeichnungssysteme zu gewährleisten.

Umweltaussagen oder -zeichen, bei denen die gesamten Umweltauswirkungen eines Produkts pauschal bewertet werden, z. B. in Bezug auf die biologische Vielfalt, das Klima, den Wasserverbrauch, den Boden usw., sind nach dem Vorschlag nicht mehr zulässig, sollte es nicht ausnahmsweise entsprechende vorrangige EU-Vorschriften geben.

Umweltaussagen, die bereits heute von anderen EU-Rechtsvorschriften erfasst werden, wie z.B. spezifischere Regeln für Umweltaussagen für einen bestimmten Sektor oder eine bestimmte Produktkategorie, wie das EU-Umweltzeichen, die EU-Energieeffizienzlabels oder das EU-Bio-Logo für ökologischen/biologischen Landbau, sollen weiterhin Vorrang vor den vorgeschlagenen Bestimmungen haben.

### **Relevanz von Verbandsklagen und Sanktionen**

Der Kommissionsvorschlag zu Umweltaussagen sieht vor, dass „qualifizierte Einrichtungen“ wie etwa Verbraucherorganisationen auf der Grundlage der Richtlinie (EU) 2020/1828 über Verbandsklagen Klage erheben können, um die Kollektivinteressen von Verbrauchern zu schützen. Dies gilt zum Beispiel, wenn ein Gewerbetreibender (implizit oder explizit) Umweltaussagen macht und behauptet, die Mindestanforderungen hinsichtlich der Substantiierung erfüllt zu haben, jedoch der Verdacht im Raum steht, dass dies nicht der Fall ist.

Von Seiten der zuständigen Behörden können Bußgelder in Höhe von 4 % des Jahresumsatzes des Unternehmens in dem betreffenden Mitgliedsstaat oder den betreffenden Mitgliedsstaaten verhängt

werden. Auch die Einziehung der Einnahmen, die der Unternehmer aus einem Geschäft mit den betreffenden Produkten erzielt hat, ist ebenso möglich wie der Ausschluss von öffentlichen Ausschreibungen für einen Zeitraum von höchstens 12 Monaten.

### Auswirkung auf kleine und mittlere Unternehmen?

Um unverhältnismäßige Auswirkungen der neuen Bestimmungen auf kleinere Unternehmen zu vermeiden, sind Kleinstunternehmen (weniger als 10 Beschäftigte und Umsatz unter 2 Mio. €) von den Verpflichtungen dieses Vorschlags ausgenommen.



### Kontakt:

Karl Hamacher

Rechtsanwalt / Geschäftsführer / Partner  
Fachanwalt für gewerblichen Rechtsschutz  
Fachanwalt für Sportrecht  
Tel +49 (0)221 27758-210  
hamacher@jonas-lawyers.com

**JONAS** Rechtsanwaltsgesellschaft mbH  
Hohenstaufenring 62 . 50674 Köln  
Tel. +49 (0)221 27758-0 . Fax +49 (0)221 27758-1  
info@jonas-lawyers.com . www.jonas-lawyers.com